

Das Bundesteilhabegesetz

Die künftigen Grundlagen für das „Wohnen“ von Menschen mit geistiger Behinderung

Rechte und Pflichten der gesetzlichen Betreuer

12. Landeskonzferenz

Landesarbeitsgemeinschaft der
Angehörigenvertretungen für Menschen mit
geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 14.10.2017

1. Hintergrund des Bundesteilhabegesetz

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 2009 durch Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet,

- alles ihr mögliche zu tun, damit behinderte Menschen in unserem Land ein weitgehend **normales Leben** führen können,
- dass Behinderung in unserer Gesellschaft als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlichen Zusammenlebens verstanden wird.

Der Weg dorthin führt über:

- **Verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
- **den Abbau von Barrieren, die Behinderungen erzeugen bzw. verstärken**

Deshalb lautet der offizielle Titel:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Verbesserung der Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK

- Die bisherige gesetzliche und auf allumfassende Versorgung ausgerichtete „Sonderwelt“ der Eingliederungshilfe im SGB XII wird **aufgelöst**.

- Menschen mit Behinderung erhalten
 - für die Lebensbereiche **Bildung, Arbeit, Freizeit** speziell auf ihre individuellen Bedarfe hin zugeschnittene „Leistungen zur Teilhabe“ durch eines neues Regelungspaket im SGB IX.

 - für den Lebensbereich „**Wohnen**“
 - dieselben Gelder und Leistungen der staatlichen Sozialhilfe wie alle Bürger, die existenzgefährdet sind – soweit es um die Finanzierung ihrer **Wohnunterkunft** geht.

 - zusätzliche „Leistungen zur Teilhabe“ – soweit es um **notwendige Unterstützung zum oder beim** (selbständigen) Wohnen geht.

Menschen mit Behinderung sollen künftig **nicht mehr nur** Bezieher von **pauschaler** Eingliederungshilfe sein, mit denen sämtliche Bedarfe (insb. Wohnen, soziales Leben, Bildung und Beschäftigung) abgedeckt werden.

Menschen mit Behinderung sollen künftig sein dürfen:

- Mieter (wie Du und ich)
- Auszubildende und Beschäftigte
- Menschen, die ihr soziales Leben individuell mitgestalten
- Bezieher von Unterstützungs-Dienstleistungen

Dafür sollen sie – wie jeder andere auch – jeweils **einzel**n mit Anbietern Verträge schließen und für jeden Lebensbereich über den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden können.

Leitbild: Art. 19 UN-BRK

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, **mit gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und **treffen wirksame und geeignete Maßnahmen**, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.***

(...)“

„Wohnen“ aus der Perspektive des Leistungsempfängers

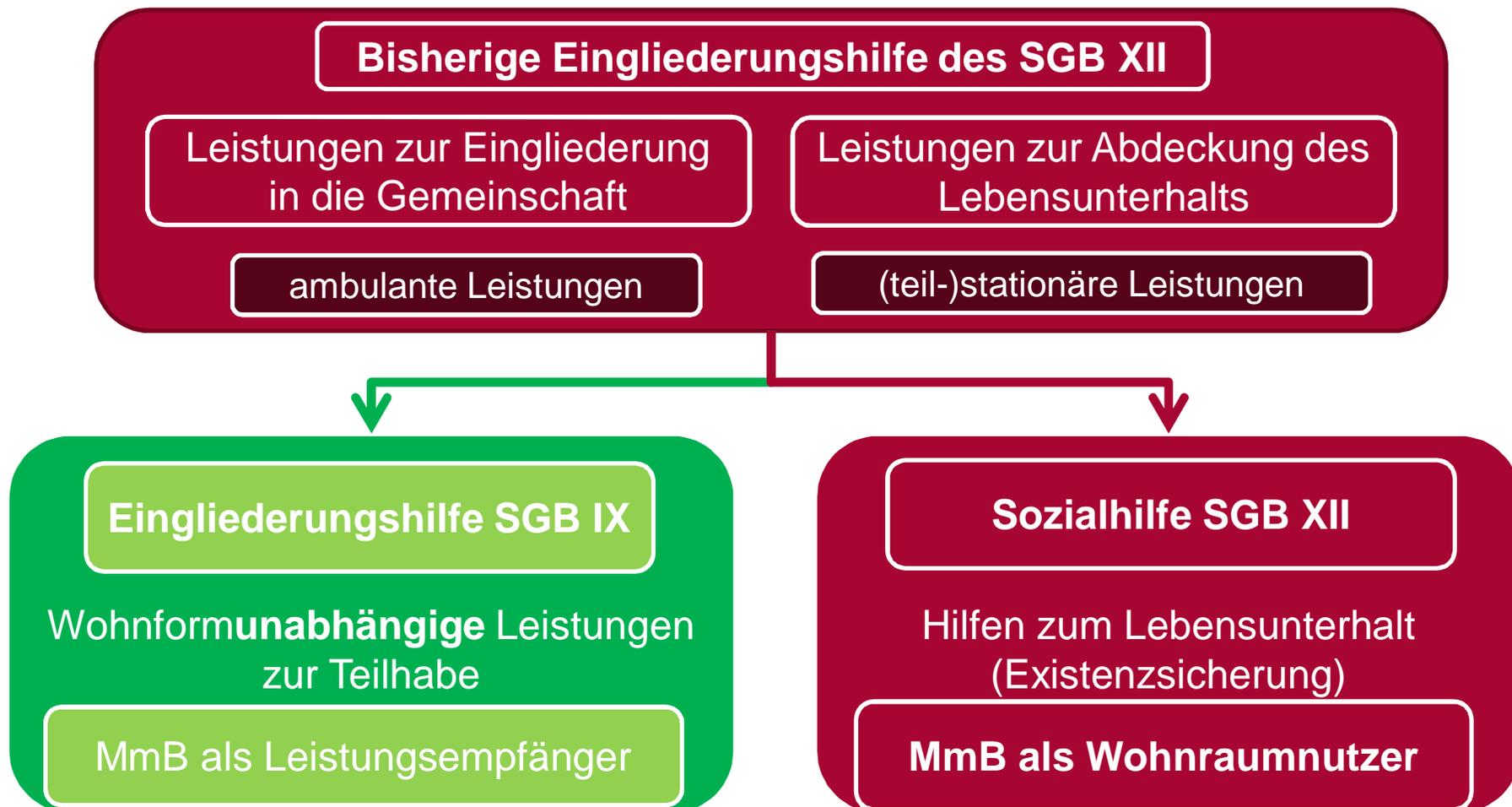
- Das BTHG baut auf dem „modellhaften“ Bild auf, dass
 - **jeder** Mensch mit Behinderung **überall** und in **jeder** Art von „Behausung“ „wohnen“ kann,
 - die ggfls. notwendige Assistenz bzw. sonstige „Fachleistung“ zur Unterstützung beim Wohnen immer nur personell von „außen“ kommt,
 - Wohnen, Assistenz, Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe per se bei einem Menschen mit Behinderung keine **bauliche Verwobenheit** benötigen.
 - bei **allen** Menschen mit Behinderung – wie bei jedermann – die einzelnen Lebensbereiche weitgehend **voneinander getrennt** sind und sich nicht mehrere Lebensbereiche im selben Gebäude „**abspielen**“.
- Der Mensch mit Behinderung ist „**Wohnraumnutzer**“ und nicht „Klient“

„Wohnen“ aus der Perspektive der Anbieters

- Das BTHG baut auf dem „modellhaften“ Bild auf, dass
 - sich **jeder** Mensch mit Behinderung – unabhängig von seinen Bedarfslagen – Wohnräumlichkeiten sucht und diese aus den Angeboten im sozialen Wohnungsbaumarkt aussucht.
 - die Anbieter von Wohnräumlichkeiten in keinem (unmittelbaren) Zusammenhang mit den Anbietern von „Fachleistungen“ der Eingliederungshilfe stehen.
 - der Wohnraummarkt und der „Markt“ der Angebote für Teilhabeleistungen durchgehend unterschiedliche Anbieter hat.
- Soweit ein Mensch mit Behinderung Unterstützung beim Wohnen benötigt, sucht er sich **zusätzlich** einen Anbieter von „Teilhabeleistungen“, der zum Wohnort kommt.

2. Zentrale Ansätze des Bundesteilhabegesetz

Das Modell der **getrennten** „Lebensbereiche“ spiegelt sich künftig in der Finanzierung des „Wohnen“ – unabhängig von seinem Setting – wieder.



Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

- Künftig
 - ist die **Eingliederungshilfe** im Bereich des bisherigen **stationären Wohnens** grundsätzlich **nicht mehr** zuständig für die Finanzierung der
 - Wohnkosten
 - Wohnnebenkosten
 - Kosten für den Lebensunterhalt.
- Im Sinne der Gleichbehandlung und Gleichstellung mit „Jedermann“ hat sich auch der (finanziell bedürftige) Mensch mit Behinderung künftig an die **Sozialhilfe** zu wenden und dort die notwendigen Leistungen zu beantragen.

Schrittweise Einführung des neuen Systems

- Dieser Systemwechsel hat wesentliche Auswirkungen bei den
 - Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und Betreuern
 - Sozialverwaltungen
 - Anbietern von Leistungen
- Damit die
 - Leistungsträger und Leistungserbringer Zeit haben, ihre Organisationen auf **das neue System „Wohnen“** umzustellen,
 - Betroffenen Zeit haben, die notwendigen neuen Anträge zu stellen und danach entsprechende neue Verträge zu schließen,treten die wesentlichen neuen Regelungen **zum 01.01.2020** in Kraft.

*Was verändert sich ab 01.01.2020
für die Menschen mit Behinderung
und deren Betreuer

im Bereich „stationäres“ Wohnen?*

- Ab 01.01.2020 ist jeder Mensch mit Behinderung (und für ihn dessen Betreuer) – sozialrechtlich gesehen – selbstverantwortlich dafür,
 - wie er sich geeigneten Wohnraum beschafft,
 - über wen und auf welchem Wege er sich alles, was er zur Befriedigung seiner täglichen Bedarfe (Verpflegung, Kleidung, etc.) benötigt, beschafft,
 - dass er sich **vor** Abschluss der Verträge die dafür notwendigen finanziellen Mittel beim Sozialamt durch entsprechende Anträge beschafft,
 - dass die später (monatlich) fällig werdenden Beträge auch tatsächlich bezahlt werden.

- Mit der (bisherigen) Einrichtung sind rechtzeitig zum Stichtag 01.01.2020 neue Vereinbarungen zu treffen über:

- Miete des Zimmers und Nutzung der Gemeinschaftsflächen
- Art und Umfang der Service- und Dienstleistungen (bspw. Verpflegung, Kleidung etc.) und
- die dazugehörigen Preise

- die notwendigen Fach- und Assistenzleistungen

- Die Vereinbarungen zum „Wohnen“ werden im besten Falle wieder in einem **neu abgefassten Wohn- und Betreuungsvertrag** zusammengeführt.

Beachte:

- Die Einrichtungsträger werden spätestens im Laufe des Jahres 2019 auf jeden Betreuer mit den neuen Vertragsentwürfen zukommen. (Ansonsten: bei der Einrichtung anfordern!)

- Jeder Betreuer muss insbesondere prüfen, ob die Verträge
 - die Kosten für die bloße Unterkunft (Kaltmiete)

 - und

 - die Wohnnebenkostengetrennt und nachvollziehbar ausweisen.

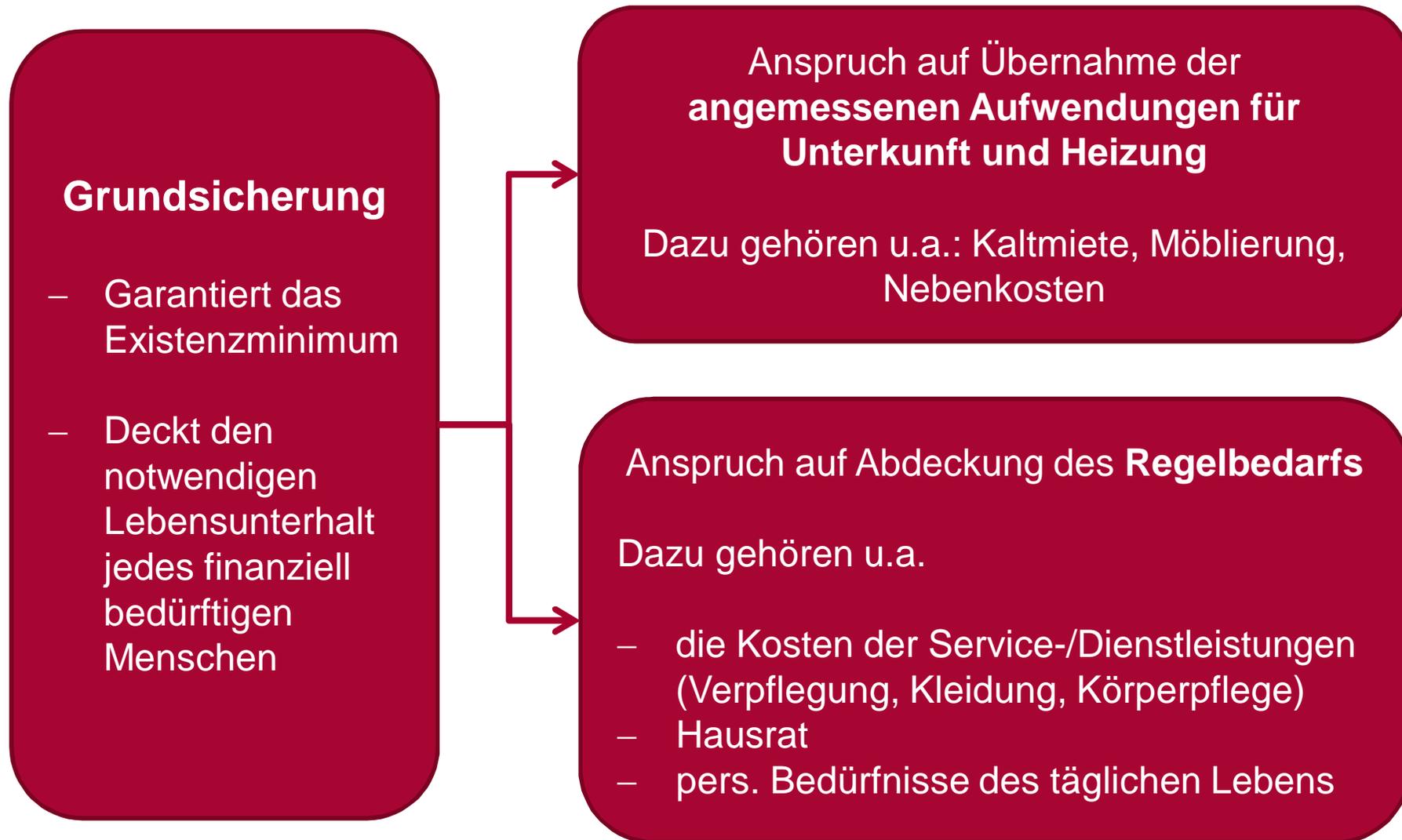
- Die Sozialhilfe verlangt künftig **klar nach den Einzelleistungen gegliederte** Verträge!

- Zur **Finanzierung**
 - der künftigen Warmmiete
 - der weiteren Kosten für Service und Dienstleistungen
 - **muss** der Betroffene **rechtzeitig** vor dem Stichtag 01.01.2020 **beim zuständigen Sozialamt**

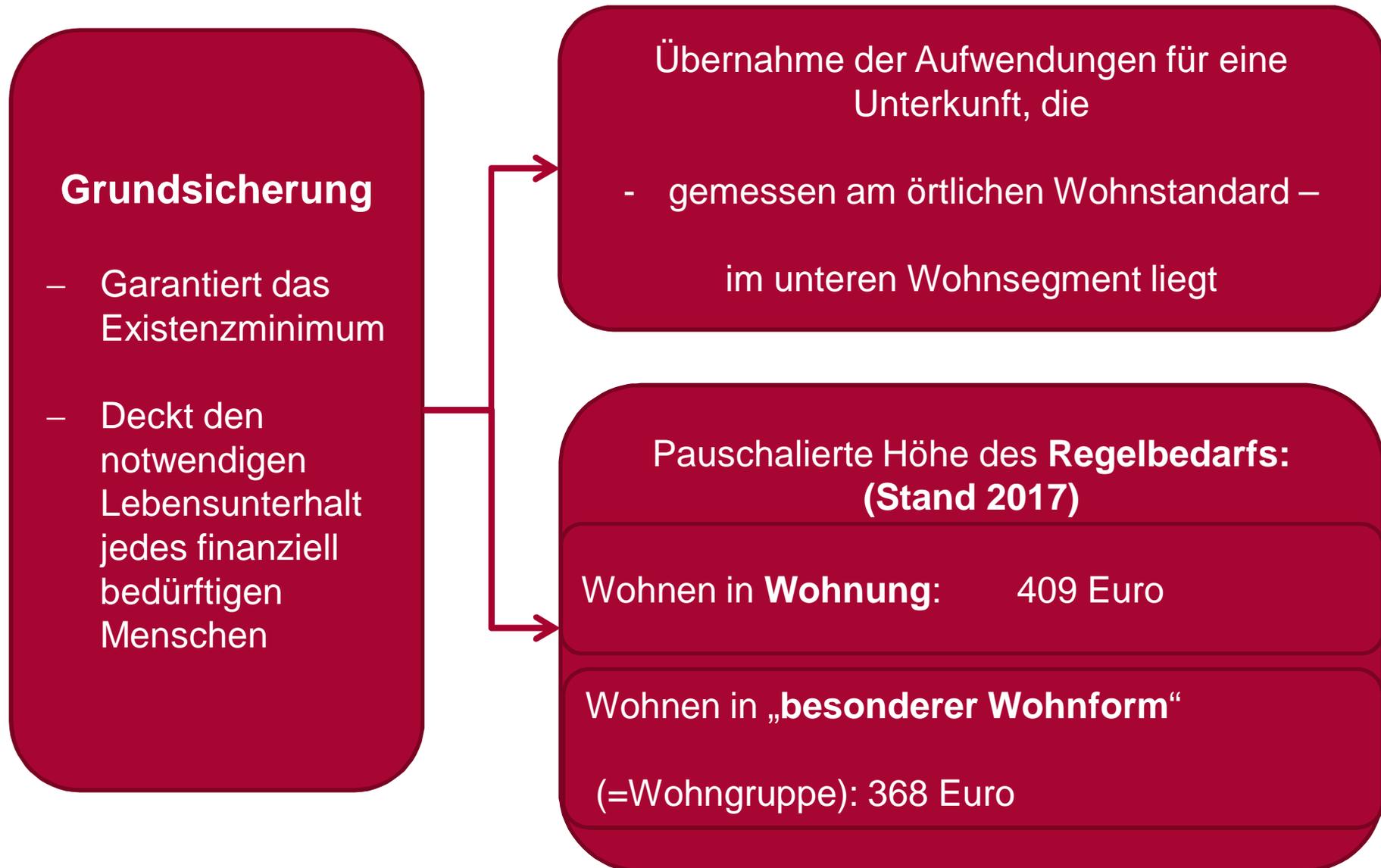
(= Stadt bzw. Landkreis am Ort des „Wohnens“!!)

**„Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“
bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**

beantragen!



3. Umfang der Grundsicherung



4. Handlungsempfehlungen

- Den von der Einrichtung neu gefassten **Wohn-** und Betreuungsvertrag dem Grundsicherungsantrag beim Sozialamt zur Prüfung **unbedingt** beifügen!
 - Mit der Einrichtung/Wohnanbieter klären, ob
 - er die von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Unterkunft direkt vom Amt bezahlt haben will (- dann ist dies beim Amt zu beantragen-)
- oder
- die Miete über das persönliche Konto des Betroffenen bzw. des rechtlich zuständigen Betreuers abgewickelt werden soll.

- Spätestens ab dem 2. Halbjahr 2019 prüfen und besprechen,
 - ob der von der Sozialhilfe zu bewilligende monatliche **Regelbedarfssatz** ausreicht, um die von Einrichtung/ Wohnanbietern ab 01.01.2020 im Wohn- und Betreuungsvertrag oder gesondert angebotenen Service-Dienstleistungen abzudecken,
 - ob es ggfls. Service-Module gibt, aus denen man auswählen kann,
 - welche Abrechnungsmodalitäten gelten,
 - wie die künftige Verwaltung der „Barmittel“ (sog. Taschengeld-Konto) erfolgt.

*Wie werden künftig
die Bedarfe des Betroffenen
und seine von ihm
benötigten Fach- bzw. Assistenzleistungen
(u.a. im Bereich Wohnen) durch die neue
Eingliederungshilfe festgestellt?*

1. Wie werden Leistungen der EGH bisher bemessen?

Insbesondere in der stationären Versorgung existiert bis dato folgendes System:

- Bestimmte Leistungstypen und dazugehörige Personengruppen sind vordefiniert.
- Für jeden Leistungstyp ist ein - mehr oder minder – abschließender Katalog an Leistungen für jede darunter fallende Person vorgesehen.
- Statt individueller Bedarfsermittlung finden nur Einstufungen in Bedarfstypen und Hilfebedarfsgruppen statt.
- Der Kostenträger „stuft“ einen Antragssteller in die „passenden“ Leistungstypen ein und bewilligt dann jene Zahlbeträge, die er vorher mit dem in Frage kommenden Leistungserbringer als Vergütung für diesen Leistungstyp vereinbart hat.
- Kommen bei einem Menschen mit Behinderung Leistungen mehrerer Kostenträger in Frage, muss oftmals bei jedem Träger ein eigener Antrag gestellt werden.

2. Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes

Bei jedem Antragsteller soll der für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe – **unter Mitwirkung des gesetzlichen Betreuers** - künftig ...

Ab 01.01.2018

- die Bedarfe **individuell** ermitteln (sog. Personenzentrierung)
- die Bedarfsermittlung mit einem Instrument durchführen, das den international geltenden Standards entspricht,

- zusammen mit allen anderen, für Leistungen in Frage kommenden Reha-Trägern einen Gesamt-Teilhabeplan (ein Antrag für alle genügt) erstellen,

- **unter unmittelbarer Beteiligung des Betroffenen**

und dann daraus

Ab 01.01.2020

die notwendigen „**Leistungen zur Teilhabe**“ (insb. Assistenzleistungen) für den Betroffenen feststellen.

3. Welche Bedarfe spielen künftig eine Rolle?

- Nach dem BTHG liegen für die **Eingliederungshilfe relevante Bedarfe** (= **Teilhabebeeinträchtigungen**) nur vor, wenn personelle oder technische Unterstützung in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

- Dort, wo Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessenen Leistungen bewilligt werden.

4. Welche Arten von Leistungen zur Teilhabe gibt es künftig?

- Das Fachleistungssystem des BTHG kennt nur einen in sich abgeschlossenen Leistungskatalog, der **nicht mehr nach den Wohnformen** unterscheidet und umfasst:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe

(beachte: nicht mehr Leistungen zur Wohnraumfinanzierung)

- Im Bereich „Wohnen“ geht es im Wesentlichen um Leistungen zur sozialen Teilhabe, zu denen künftig u.a. zählen:
 - **Assistenzleistungen**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel

Zielsetzung der Leistungen für Assistenz

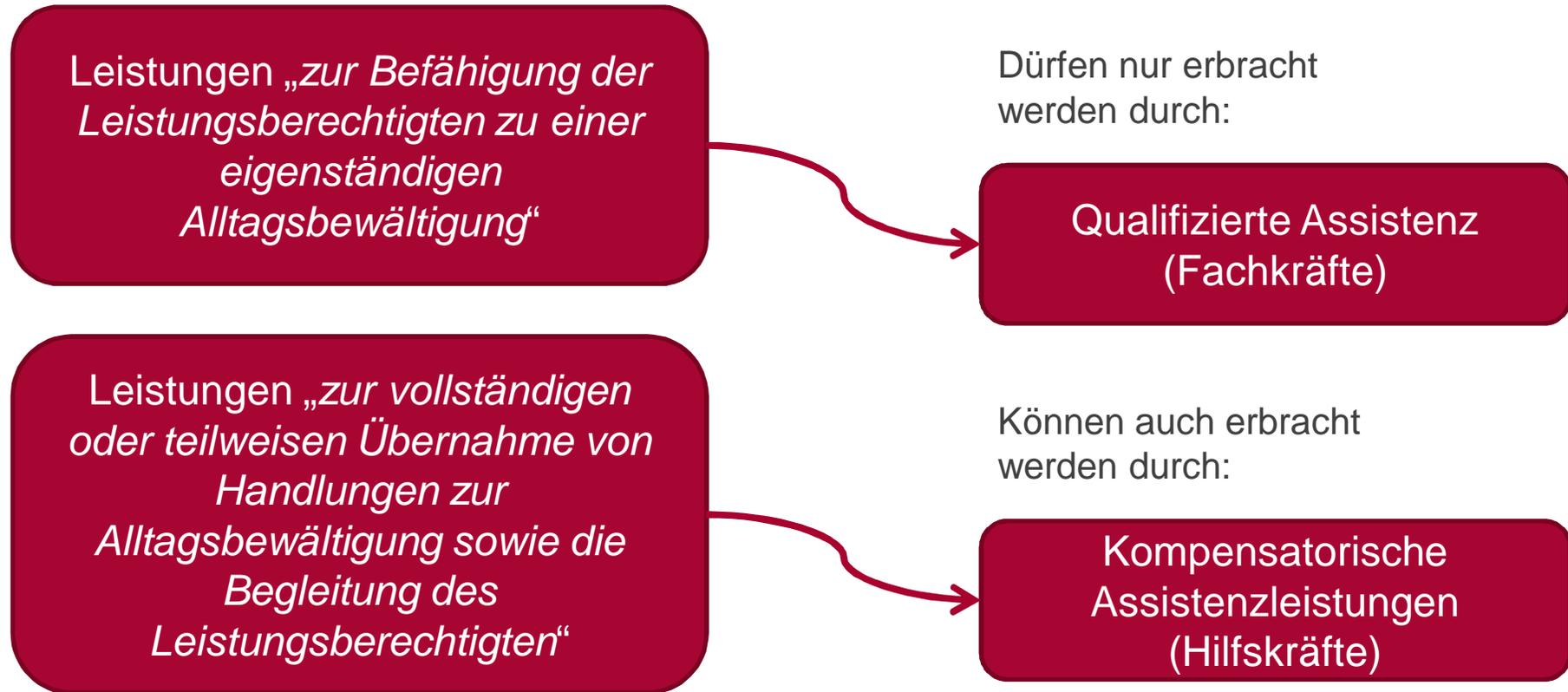
Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung

Bei Menschen mit geistiger Behinderung gehört der Erhalt eines erreichten Status zu den zentralen Zielsetzungen

Die Assistenz umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags im Bereich Wohnen

- Haushaltsführung,
- Gestaltung sozialer Beziehungen,
- persönliche Lebensplanung,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen.

Was die Art der Assistenz anbetrifft, wird künftig unterschieden zwischen:



n.B.: Bereitschaftsdienste und Nachtwachen sind – je nach Personenkreis - auch weiterhin durch qualifizierte Assistenzen sicherzustellen.

5. Ingangsetzung und weiterer Ablauf des Verfahrens

Wichtig für jeden Betreuer:

- Spätestens zur Mitte des Jahres 2019 sollte jeder Betreuer für den Zeitraum ab 01.01.2020 **einen neuen Antrag** auf Erteilung von Eingliederungshilfen
 - u.a. für die zum Wohnen benötigten Assistenzleistungen -bei der für ihn zuständigen Behörde stellen!
- Die Eingliederungshilfe-Behörde wird künftig **(nur noch) auf Antrag** eines MmB (bzw. seines Betreuers) tätig und
 - leitet dann das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ein,
 - stellt dann die individuellen Bedarfe fest,
 - legt daraufhin die zu erbringenden **Leistungen zu Teilhabe (insb. die Assistenzleistungen)** fest .

5. Ingangsetzung und weiterer Ablauf des Verfahrens

1. Muss für die Bedarfsfeststellung kein Gutachten eingeholt werden, **entscheidet die Eingliederungshilfebehörde (unter Einbeziehung des Betreuers) innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang**. Ist für die Feststellung des Bedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung **innerhalb von zwei Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.
2. Auf begründeten Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten bzw. seines Betreuers ist eine **Gesamtplankonferenz** durchzuführen, an der weitere Reha-Träger teilnehmen. (Entscheidung binnen zwei Monaten nach Antragseingang).
3. Die Behörde **stellt unverzüglich nach der Feststellung der notwendigen Leistungen einen Gesamtplan** insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen **auf**.
4. Zum Abschluss erlässt die Behörde auf Grundlage des Gesamtplanes den Verwaltungsakt über die festgestellten Leistungen aus den Fachleistungsgruppen.

6. Wer ist in das Teilhabeplanverfahren einzubeziehen?

- Leistungsberechtigte
- **Sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten (bspw. der Betreuer)**
- Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe
- Andere Reha-Träger
- Jobcenter
- Behandelnder Arzt bzw. Landesarzt
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der EGH informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen“.*

7. Was steht alles im Gesamtplan?

- Die **Feststellungen über**
 - Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 - die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten
- Etwaige Abstimmungsergebnisse der Behörden aus der Gesamtplankonferenz (Welche Behörde übernimmt was?)
- Die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- Die notwendige Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- Die dem Betroffenen verbleibenden Barmittel (bisheriges „Taschengeld“)
- Die mit dem Betroffenen vereinbarten **Teilhabeziele**
- Die Kriterien und Zeitpunkte für eine spätere **Wirkungskontrolle**

7. Was steht alles in dem Gesamtplan?

Wichtig für Angehörige und Betreuer:

Im Gesamtplan müssen

- die **geäußerten Wünsche des Betroffenen** und deren angemessene Berücksichtigung dokumentiert sein!

Ergo: Man muss die Wünsche im Verfahren auch äußern!

- für jeden Lebensbereich des Betroffenen (Med. Reha, Arbeit, Bildung, Soziale Teilhabe) **konkrete und erreichbare Teilhabeziele** genannt sein, zu deren Erreichung auch die bewilligten Leistungen passen!

Ergo: Man muss die Ziele auch „aushandeln“!

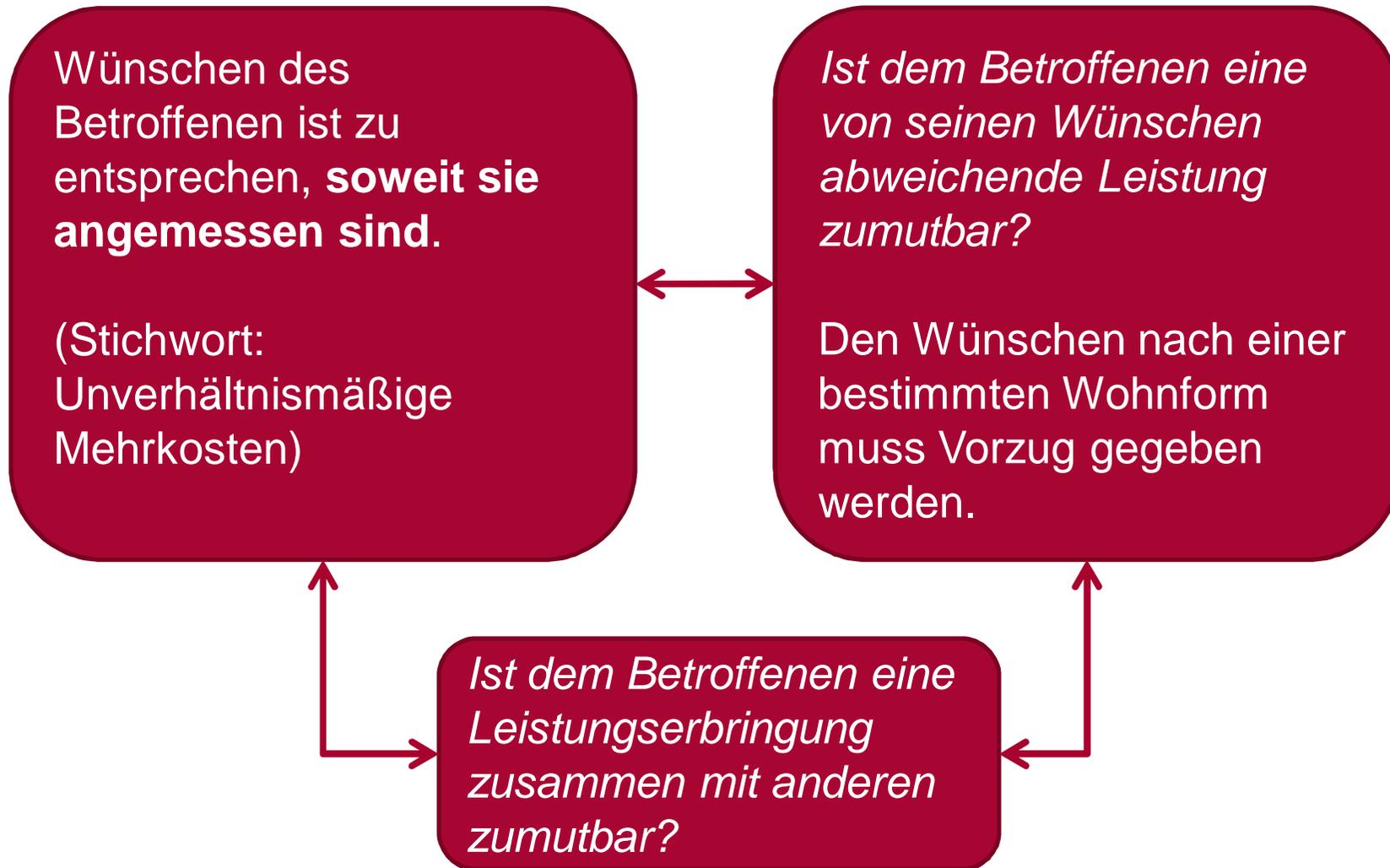
(Darauf sollte sich jeder Betreuer vorher einstellen und vorbereiten)

Merke:

Der erstellte Plan muss dem Leistungsberechtigten ausgehändigt werden!

8. Die Steuerung der Eingliederungshilfe im Verfahren

Oder: Was ist im BTHG vom Wunsch- und Wahlrecht übrig geblieben?



Problem:

- Gefahr, dass vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und hohem und komplexem Unterstützungsbedarf „Opfer“ des BTHG werden.
- Gerade dieser Personenkreis ist – mit Blick auf den Mehrkostenvorbehalt - in besonderer Weise von Exklusion und stark eingeschränkten Wahlmöglichkeiten geeigneter Wohnformen betroffen.
- Die Fortschreibung des Mehrkostenvorbehalts und somit der Möglichkeit, Menschen gegen ihren Willen zwingen zu können, in bestimmten Wohnformen zu leben, ist nicht mit Art. 19 UN-BRK vereinbar und trifft insbesondere Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.

10. Die weitere Bedeutung des Teilhabeplans

- Der Plan ist für **jeden beteiligten Leistungserbringer bindend!**
- Die Inhalte des Plans werden ab 01.01.2020 zum Inhalt des jeweiligen Wohn- und **Betreuungsvertrag!**
- **Spätestens ab Ende 2019** werden und müssen die Leistungserbringer deshalb neue Verträge zur Unterschrift vorlegen!
- Der Betroffene bzw. sein Betreuer kann sich auf die Einhaltung des Plans gegenüber dem Leistungserbringer berufen!
- Der Leistungserbringer rechnet **die Leistungen für die Assistenz** direkt mit der Eingliederungshilfe ab.

VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26
Gerberareal
D – 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com